

2486/AB
Bundesministerium vom 12.09.2025 zu 2923/J (XXVIII. GP) bmfwf.gv.at
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.567.489

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2923/J-NR/2025 betreffend „Wie sicher ist unsere Wissenschaft? Besorgniserregende Vorgänge am Internationalen Institut für angewandte Systemanalyse (IIASA)“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 14. Juli 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

1. Ist Ihnen der Fall Rotem Zelingher und der Umgang mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit am IIASA bekannt? Falls ja, seit wann?

Das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse (IIASA) wurde 1972 als internationale Forschungseinrichtung gegründet, um während dem Kalten Krieg den Dialog aufrechtzuerhalten und gemeinsame Probleme zu lösen (Stichwort: Science Diplomacy). Das Entscheidungsgremium des IIASA (der „IIASA Council“) besteht derzeit aus 18 nationalen Mitgliedsorganisationen; Österreich wird durch die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) vertreten. Ein eigener österreichischer IIASA-Rat an der ÖAW informiert beteiligte und interessierte institutionelle Akteure in Österreich, einschließlich dem BMFWF, in halbjährlichen Sitzungen über die laufenden Aktivitäten am IIASA.

Der Fall Rotem Zelingher wurde der zuständigen Abteilung des BMFWF anlässlich der Sitzung des österreichischen IIASA-Rats am 17. Juni 2025 bekannt.

Zu Frage 2:

2. Welche Maßnahmen hat das Ministerium ergriffen oder beabsichtigt es zu ergreifen, um die wissenschaftliche Freiheit und den Schutz von Forschenden vor Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft oder Nationalität an öffentlich finanzierten oder mitfinanzierten Forschungseinrichtungen in Österreich sicherzustellen?

Betreffend wissenschaftlicher Freiheit wird auf Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes („Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“) sowie auf Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Freiheit von Kunst und Wissenschaft – Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.“) verwiesen.

Forschende am IIASA befinden sich in aufrechten Arbeitsverhältnissen in Österreich. Bei Diskriminierungsvorfällen aufgrund der Herkunft oder Nationalität besteht die Möglichkeit die Gleichbehandlungsanwaltschaft als zuständige Einrichtung zu kontaktieren. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft bietet kostenfreie Beratung und Unterstützung auf Grundlage des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) an.

Zu Frage 3:

3. Teilen Sie die Auffassung, dass die Unterstellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder Befangenheit basierend auf der Herkunft eines Forschenden diskriminierend ist und gegen die Prinzipien akademischer Fairness verstößt?

Das BMFWF stellt sich entschieden gegen jegliche Diskriminierung von Forschenden.

Das IIASA selbst verfügt über ein Whistleblowing Reporting sowie ein Verfahren zur Streitbeilegung im Bereich von Gleichstellung, Diversität und Inklusion und hat außerdem einen Gleichstellungsplan (siehe IIASA Website <https://iiasa.ac.at/about-iiasa/institute/equity-diversity-and-inclusion>) implementiert.

Das IIASA ist zudem Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). Die ÖAWI wurde 2008 als Verein gegründet mit dem Ziel „das Bewusstsein für Standards Guter wissenschaftlicher Praxis unter Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und in der Öffentlichkeit“ zu stärken. Die ÖAWI fördert die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und gewährleistet durch eine Kommission für wissenschaftliche Integrität unabhängige Untersuchungsverfahren, soweit die Mitglieder diese Aufgabe nicht selbst wahrnehmen können.

Mitglieder der ÖAWI sind gemäß § 8 Abs. 4 der Statuten der ÖAWI verpflichtet, auf ihre Organisation angepasste Anlaufstellen und Abläufe einzurichten, die sich der guten wissenschaftlichen Praxis und der Untersuchung von möglichen Verstößen widmen. Sofern ein entsprechender Vorwurf vorliegt, haben die betroffenen Einrichtungen diesen zu überprüfen, und, sofern das Untersuchungsverfahren nicht selbstständig durchgeführt

werden kann, die Untersuchung an die ÖAWI weiterzugeben. Individuelle Forschende können sich auch direkt und anonym an die ÖAWI wenden.

Eine Beurteilung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, hat durch das IIASA bzw. subsidiär durch die ÖAWI auf Grundlage der Richtlinie zu erfolgen.

Zu Frage 4:

4. Wurde Ihr Ministerium vom IIASA über die "internen Direktiven" informiert, die angeblich zur Rücknahme von Rotem Zelinghers "Policy-Brief" führten? Falls ja, welche Direktiven sind das, und wie stellt das Ministerium sicher, dass diese die wissenschaftliche Freiheit nicht unverhältnismäßig einschränken?

Das BMFWF wurde nicht über „internen Direktiven“ zum Fall Rotem Zelingher informiert und dem österreichischen IIASA-Rat an der ÖAW sind auch keine solchen „internen Direktiven“ am IIASA bekannt. Im vorliegenden Fall wurde dem österreichischen IIASA-Rat an der ÖAW die Rücknahme seitens des IIASA mit unzureichender wissenschaftlicher Qualitätssicherung, speziell hinsichtlich des Formats eines „Policy Briefs“ begründet. Laut IIASA lag diesen „Policy Briefs“ keine peer-reviewte wissenschaftliche Veröffentlichung zugrunde, was internationaler Standard gewesen wäre. Anlässlich des gegenständlichen Falls wurde IIASA-intern festgestellt, dass die Kontrollmechanismen, die vor einer Publikation eines solchen „Policy Briefs“ greifen sollten, um den hohen Qualitätsstandards der Kommunikation von Ergebnissen des IIASA zu entsprechen, noch nicht ausreichend vorhanden sind. Aus diesem Grund wurden seither keine „Policy Briefs“ mehr veröffentlicht. Die übliche Veröffentlichung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in international begutachteten Fachzeitschriften ist hiervon unberührt und unterliegt keinerlei Einschränkungen. Die wissenschaftliche Freiheit ist somit in keiner Weise eingeschränkt.

Zu Frage 5:

5. Welche Schritte unternehmen Sie, um die Transparenz der Entscheidungsprozesse bei Ethikkommissionen an Forschungsinstituten in Österreich zu erhöhen, insbesondere wenn es um die Reputation von Forschenden geht?

In den meisten Fällen sind Forschungseinrichtungen und Hochschulen nicht gesetzlich zur Einrichtung einer Ethikkommission verpflichtet. Eine Ausnahme dazu sind die gemäß § 30 UG verpflichtenden Ethikkommissionen an den Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist. Darüber hinaus haben Forschungseinrichtungen und Hochschulen freiwillig Ethikkommissionen oder Ethikbeiräte eingerichtet. Das Aufgabengebiet und die personelle Zusammensetzung der freiwilligen Ethikkommissionen variieren in Abhängigkeit der Forschungsschwerpunkte der jeweiligen Hochschule und werden autonom in der Satzung der jeweiligen Einrichtung geregelt.

In hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen sind seit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 50/2024 gemäß § 2a Abs. 4 HS-QSG in den Satzungen nähere Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und hinsichtlich wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten aufzunehmen. Dazu wird im Oktober 2025 vom BMFWF gemeinsam mit der ÖAWI ein Austausch- und Arbeitstreffen veranstaltet.

Das BMFWF unterstützt die hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung von Regelungen in Satzungen, die die Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb betreffen und stimmt sich dabei auch mit der ÖAWI ab. Die Änderungen in den Satzungen der Bildungseinrichtungen werden in einem Fragebogen erhoben, dessen Ergebnisse auch in die Arbeit zum Nationalen Aktionsplan (NAP) für die Umsetzung der ERA Policy Agenda (2026-2028) im Bereich „Ethik und Integrität in Forschung“ einfließen werden. Im Rahmen dieses Aktionsplans sind Maßnahmen sowohl an hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen wie auch anderen Forschungseinrichtungen geplant. Dabei wird unter anderem ein Fokus auf die Analyse der Struktur der bestehenden Ethikkommissionen gelegt werden.

Zu Frage 6:

6. Gibt es im Ministerium oder bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (die ÖAW ist die Nationale Mitgliedsorganisation, die Österreich im IIASA vertritt) Leitlinien oder Empfehlungen für Ethikkommissionen an Forschungseinrichtungen, die den Umgang mit Beschwerden regeln, insbesondere in Bezug auf die Unterscheidung zwischen sachlicher Kritik und diskriminierenden Vorwürfen?

Österreich unterstützt Empfehlung des Rates vom 18. Dezember 2023 über einen „Europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa“ dessen Teil auch die Europäische Charta für Forschende ist. Dort werden unter anderem die Freiheit der Wissenschaft, aber auch Ethik und Integrität explizit angesprochen.

An der ÖAW ist ein Ethikkomitee eingerichtet, das wissenschaftsethische Fragestellungen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der ÖAW auftreten, prüft und begutachtet, wobei es sich auf den Code of Conduct der ALLEA (<https://allea.org/wp-content/uploads/2024/09/CoC2023-German.pdf>) stützt. Das ÖAW-Ethikkomitee unterstützt durch seine Tätigkeit hohe wissenschaftsethische Standards sowohl hinsichtlich der Ausübung von Forschung (z. B. Interessenskonflikte, Plagiatsvorwürfe) als auch der Auswirkung von Forschung (z. B. wissenschaftliche Verantwortung, Ethics Review von Projekten). Hierin ergänzt das Ethikkomitee das bestehende Engagement der ÖAW bei der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). Das ÖAW-

Ethikkomitee entscheidet hinsichtlich der herangetragenen Fälle selbst über seine Zuständigkeit, u.a. unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, sowie den Ablauf der weiteren Behandlung.

Im gegenständlichen Fall wurde die am IIASA eingerichtete Ethikkommission befasst. Aufgrund eines aus Sicht von Rotem Zelingher nicht angemessenen Befundes dieser Kommission wurde das Ethikkomitee der ÖAW angerufen. Dieses hat eine Befassung mit dem vorliegenden Fall allerdings aufgrund von fehlender Zuständigkeit sowie auch auf Grund der Nicht-Nachvollziehbarkeit der Beschwerde von Rotem Zelingher abgelehnt.

Zu Frage 7:

7. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass Rotem Zelinghers Arbeit, obwohl sie von der Ethikkommission nachträglich als nicht fehlerhaft eingestuft wurde (abgesehen von einem Grafikfehler), weiterhin offline ist? Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus für die Reputation des Forschungsstandorts Österreich?

Die Untersuchungskompetenz des Vorfalls obliegt den genannten Einrichtungen, ebenso sind die daraus resultierenden Ergebnisse und Umsetzungen auf Basis der Regelungen der Einrichtung zu treffen. Dem BMFWF kommt keine Kompetenz zu, Entscheidungen über die Veröffentlichung von Policy Briefs am IIASA zu treffen.

Solche Fälle tragen auch dazu bei bestehende Prozesse innerhalb von Einrichtungen neu zu evaluieren, wie es das IIASA bei der Veröffentlichung von Policy Briefs nun tut. Das BMFWF geht davon aus, dass Hochschulen- und Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer Autonomie die entsprechenden internationalen Standards zur Veröffentlichung einhalten.

Zu Frage 8:

8. Welche Unterstützung bietet das Ministerium Forschenden an, die sich gegen unbegründete Vorwürfe oder diskriminierendes Verhalten an österreichischen Forschungseinrichtungen zur Wehr setzen müssen?

Zum Zweck der Untersuchung von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten wurde die ÖAWI gegründet. Das BMFWF ist Mitglied bei der ÖAWI und unterstützt die Tätigkeiten der ÖAWI entsprechend. An die ÖAWI kann sich jede natürliche Person, die von (mutmaßlichem) wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen ist, das einen Bezug zu Österreich aufweist, wenden.

Für Diskriminierungen von Forschenden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ist auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft hinzuweisen.

Zu Frage 9:

9. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Fall Rotem Zelingher und welche Sanktionen werden Sie setzen?

Seitens des IIASA Council wurde die Einschätzung des israelischen Council-Mitglieds eingeholt (siehe Beilage 1), das dem IIASA jegliche antisemitische Einstellung oder anti-israelische Haltung als nicht zutreffend bestätigt. Dies wurde auch während des letzten IIASA Council-Meetings vom 24. bis 25. Juni 2025 bekräftigt (siehe auch Beantwortung zu Frage 20).

Zu den Fragen 10, 11, 13, 14 sowie 16 bis 18:

10. Um die Wissenschaft vor ausländischer Einflussnahme zu schützen, hat Ihr Ministerium erste Maßnahmen gesetzt (<https://www.bmb.gv.at/en/Topics/researchsecurity.html>). Wie lautet der Status dieser Maßnahmen, welches Budget gibt es dafür und welche Kompetenzen konnten dazu bisher aufgebaut werden?

11. In welchen konkreten Bereichen gibt es aus Ihrer Sicht einen Verbesserungs- oder Handlungsbedarf in der Sicherheit und Resilienz an österreichischen Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen?

13. Welche Maßnahmen wurden oder werden vom Ministerium ergriffen, um die Integrität und Unabhängigkeit österreichischer Forschungseinrichtungen vor fremdstaatlicher Einflussnahme, insbesondere durch als Tarnorganisationen eingestufte Entitäten, zu schützen?

14. Gibt es bestehende Richtlinien oder Empfehlungen des Ministeriums an Forschungseinrichtungen bezüglich der Prüfung der Herkunft und des Zwecks von Drittmitteln und Kooperationen, insbesondere wenn diese aus Staaten oder von Organisationen stammen, die als potenziell kritisch eingestuft werden (z.B. aufgrund von Sanktionen)?

16. Wie stellen Sie sicher, dass Forschungsergebnisse und -daten, die an österreichischen Einrichtungen generiert werden, nicht für Zwecke missbraucht werden, die den Interessen Österreichs oder der EU zuwiderlaufen, insbesondere im Kontext von Desinformation oder Propaganda?

17. Welche Sensibilisierungsmaßnahmen oder Schulungen werden für Mitarbeiter an Forschungsinstitutionen angeboten, um sie für die Risiken von Spionage, Einflussnahme und Desinformation zu wappnen?

18. Beabsichtigen Sie, die Regelungen für internationale Forschungskooperationen und Gastwissenschaftler in Österreich zu verschärfen oder zu präzisieren, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern?

Das BMFWF hat den eigenen strategischen Ansatz zu „Tackling Foreign Interference in Wissenschaft und Forschung“ und damit verbunden der Erhöhung der Forschungssicherheit in deutscher und englischer Version über den Webauftritt des Ressorts öffentlich gemacht.

- <https://www.bmfwf.gv.at/forschung/forschungssicherheit.html>
- <https://www.bmfwf.gv.at/en/research/researchsecurity.html>

Die dort skizzierte Maßnahmensexplikation wird im beschriebenen Handlungsrahmen des BMFWF kontinuierlich umgesetzt und ausgebaut. Im Zentrum der Initiative steht der Aufbau von Resilienz an österreichischen Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit der Entwicklung eines Risikomanagements, um ausländische Einflussnahme zu erkennen und dadurch nachteiligen Transfer kritischen Wissens und Technologien sowie eine Gefährdung der akademischen Freiheit und Integrität der Forschung zu verhindern, gleichzeitig aber die Internationalisierung und Kooperationen zu fördern.

Grundlegende Aufgabe des BMFWF ist es, die österreichische Universitäts-, Hochschul- und Forschungslandschaft bei dieser eigenverantwortlichen und möglichst einheitlichen Maßnahmenergreifung zur Risikominimierung zu unterstützen. Daher liegt der Fokus weiterhin auf Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für den Themenkomplex, der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses sowie auf einem laufenden Informationsaustausch der betroffenen Akteure.

Dies erfolgt durch die Bereitstellung von Informationen, einem ersten Schulungsangebot sowie durch den Auf- und Ausbau der Koordinierungsstruktur, dem sogenannten Netzwerk der Kontaktpunkte. Diese Kontaktpunkte wurden an ihren jeweiligen Institutionen als koordinierende Stelle zum Thema Tackling Foreign Interference in Wissenschaft und Forschung sowie Forschungssicherheit eingesetzt. Beteiligt sind die Hochschulsektoren, zentrale Einrichtungen lt. § 3 FoFinAG, in der Zuständigkeit des BMFWF, und weitere Stakeholder im Wirkungsbereich des Ressorts. Das Netzwerk dient dem aktiven Informationsaustausch und ermöglicht die kontinuierliche Begleitung bei der Entwicklung des Risikomanagements und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Forschungssicherheit. Die Inhalte, Aktivitäten und Angebote im Netzwerk unterstützen dabei, an den Institutionen und Einrichtungen erforderliche Expertise aufzubauen und diese mit Informationen auszustatten, um eigene informierte Entscheidungen treffen zu können.

Das BMFWF hat für die Kommunikation zu diesem Thema eine zentrale Ansprechstelle im eigenen Bereich eingerichtet und kooperiert mit anderen Ressorts, um zu gewährleisten, dass Unterstützung bei der Prüfung von Kooperationen durch den jeweils zuständigen Bereich gegeben ist. Seit der Einrichtung wird die Ansprechstelle im Ressort aktiv von Institutionen aus allen Hochschulsektoren und Forschungsbereichen genutzt.

Für die öffentlichen Universitäten wurden in den Leistungsvereinbarungen neben der Einrichtung von Kontaktpunkten zudem vereinbart, dass in den kommenden drei Jahren eine entsprechende Risikoanalyse durchgeführt wird sowie bewusstseinsbildende

Maßnahmen und Unterstützungsleistungen für ihre Forschenden entwickelt werden. Das BMFWF unterstützt inhaltlich und organisatorisch durch das Netzwerk der Kontaktpunkte (regelmäßige Treffen im Netzwerk, Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen innerhalb der einzelnen Einrichtungen, Austauschformate mit internationalen Partnern, Weitergabe von Informationen etc.).

Darüber hinaus beteiligt sich das BMFWF selbst an EU-, bi- und multilateralen Gremien und Formaten und pflegt den kontinuierlichen Austausch mit gleichgesinnten internationalen Partnern. Im EU-Kontext sind die Ratsempfehlungen zur Stärkung der Forschungssicherheit, die im Mai 2024 einstimmig angenommen wurden, wesentlicher Wegweiser für die nationale Governance und die weitere konsequente Umsetzung des publizierten strategischen Ansatzes.

Das BMFWF bekennt sich zur im Staatsgrundgesetz verankerten Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Die Forschenden und die Forschungseinrichtungen, an denen sie tätig sind, entscheiden im Rahmen ihrer Autonomie, ob Kooperationsprojekte durchgeführt werden, oder nicht. Diese Entscheidung wird nach sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken getroffen, die mit internationaler Kooperation immer verbunden sind. Das BMFWF ist zur Unterstützung dieser besonderen Herausforderungen im Dialog mit den Hochschulen, Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen aus dem eigenen Wirkungsbereich, führt Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durch und stellt den Einrichtungen Informationen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Die internationale Zusammenarbeit ist ein wesentlicher Motor des wissenschaftlichen Fortschritts – vor allem für ein kleines Land wie Österreich. Sie darf daher nicht unter Generalverdacht gestellt und zum Erliegen gebracht werden. Dennoch muss bedacht werden, dass potenziell Forschungsergebnisse für militärische Zwecke oder zur Überwachung und Repression von Bürgerinnen und Bürgern missbraucht werden könnten. Das trifft nicht nur auf die technischen Wissenschaften, sondern auch auf Naturwissenschaften, Medizin oder Sozialwissenschaften zu.

Zudem gibt es Bereiche, in denen Forschungskooperationen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen nicht durchführbar sind. Hier ist etwa an die Exportkontrolle oder an internationale Sanktionsregime zu denken. Diese Maßnahmen umfassen sowohl bestimmte Technologien und Know-how als auch Staaten, Einrichtungen und Personen. Die Forschungseinrichtungen sind im Rahmen ihrer Autonomie selbst dafür verantwortlich, geltende Bestimmungen zu prüfen und anzuwenden.

Zu Frage 12:

12. Ist Ihnen die Verbindung von Dimitri Erochin, einem am IIASA beschäftigten Wissenschaftler, zur russischen Stiftung Pravfond und seine Rolle als Leiter eines Pravfond-finanzierten Vereins in Wien bekannt? Falls ja, seit wann?

Der österreichische IIASA-Rat an der ÖAW wurde am 26. Mai 2025 auf den Artikel in Der Standard (<https://www.derstandard.at/story/3000000270730/russische-tarnorganisation-macht-in-wien-trotzsanktionen-weiter?ref=article>) und den in diesem Artikel enthaltenen Vorwurf einer Verbindung von Dimitri Erochin zur russischen Stiftung Pravfond aufmerksam. Am 28. Mai 2025 informierten die Vorsitzenden des österreichischen IIASA-Rats an der ÖAW das BMFWF über den Fall Dimitri Erochin (formal „Dmitry Erokhin“ am IIASA) und die von ihm gesetzten weiteren Schritte (siehe Beantwortung zu Frage 15).

Zu Frage 15:

*15. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus der Tatsache, dass ein am IIASA beschäftigter Wissenschaftler, Dimitri Erochin, auch nach der EU-Sanktionierung von Pravfond weiterhin Zahlungen von dieser Stiftung erhalten haben soll?
Wurden oder werden rechtliche Schritte oder andere Maßnahmen gegen die betroffene Person oder das IIASA geprüft?*

Das auf Basis einer anonymen Anzeige von der LPD Wien durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren (Übertretung gem. Paragraf 12 Sanktionengesetz) wurde am 11. Juli 2025 eingestellt.

Zur Aufklärung haben das BMFWF und die ÖAW folgende Schritte gesetzt:
Die Direktion des IIASA wurde seitens des österreichischen IIASA-Rats an der ÖAW am 28. Mai 2025 umgehend um Klärung des Sachverhalts gebeten, woraufhin ein IIASA-Statement übermittelt wurde (siehe Beilage 2). Die bis dahin vorliegenden Informationen reichten aus Sicht der ÖAW nicht aus, um zu einer endgültigen Einschätzung zu gelangen, die gegebenenfalls Konsequenzen bis hin zu rechtlichen Schritten nach sich zöge. Es gilt die Unschuldsvermutung. (Laut Informationen des IIASA geht D. Erochin gerichtlich gegen die veröffentlichten Behauptungen vor.)

Die ÖAW ersuchte - im Wege des österreichischen Vertreters im IIASA Council - den IIASA Council als Aufsichtsorgan gegenüber der IIASA-Direktion darauf hinzuwirken, dass möglichst umgehend alle relevanten Aspekte betreffend die etwaige Verbindung zwischen D. Erochin, der Stiftung Pravfond sowie dem einschlägigen, in Wien ansässigen Verein aufgeklärt werden. Die strikte Einhaltung der Pflichten des IIASA-Arbeitnehmers mit Blick auf Conflict of Interest- sowie Research Security-Politiken des IIASA war zu überprüfen und sicherzustellen. Gleichermaßen ist die ausnahmslose Einhaltung von EU-Sanktionen durch das IIASA zu gewährleisten.

Zu Frage 19:

19. Wie bewerten Sie die Rolle der russischen Botschaft in Wien im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Pravfond und der Unterstützung von Vereinen in Österreich? Steht das Ministerium diesbezüglich im Austausch mit dem Außenministerium und welche Erkenntnisse konnten hinsichtlich dem IIASA bisher gewonnen werden?

Das BMFWF enthält sich einer Bewertung der Rolle der russischen Botschaft in Wien.

Das BMEIA ist, wie das BMFWF, ein Mitglied des österreichischen IIASA-Rats und nimmt an den halbjährlichen Sitzungen des österreichischen IIASA-Rats teil.

Zu Frage 20:

20. Welche konkreten Schritte werden Sie nun setzen, um sicherzustellen, dass die österreichische Wissenschaft ein offener, aber auch sicherer Raum bleibt?

Wissenschaftliche Freiheit setzt wissenschaftlich integres Verhalten und das Bemühen um hohe wissenschaftliche Qualität voraus und diese werden, u.a. durch internationale Peer-Review-Verfahren, sichergestellt. Die bisherigen Kontrollmechanismen des IIASA für Policy Briefs konnten offenbar diesen Qualitätsstandards nicht entsprechen, was im Fall von Frau Rotem Zelingher zu tragen kam.

Die Möglichkeit, dass sich Betroffene direkt an die Gleichbehandlungsanwaltschaft und an die ÖAWI wenden können bzw. die Organisationen Unterstützung durch die ÖAWI bekommen können und damit ihre Fälle auch außerhalb der eigenen Einrichtung gehört und behandelt werden, wird verstärkt kommuniziert werden.

Im Fall von Dimitri Erochin hat das BMFWF darauf bestanden, dass die ÖAW im IIASA-Rat auf eine umfassende Klärung durch das IIASA auf die bisher unzureichend adressierten Vorwürfe drängt. Inzwischen wurde das Verwaltungsstrafverfahren gegen Dimitri Erochin eingestellt.

Beilagen

Wien, 12. September 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc

